

AZ: sse-1401/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin verpflichtet ist, für Bestandskunden im Sonderkundertarif die gleichen Preise anzubieten, wie für Neukunden.

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin seit dem 26.04.2017 im Rahmen eines Sonderkundenvertrages mit Strom beliefert. In den zum Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regelte die Beschwerdegegnerin unter anderem:

„§ 3 Strompreis

[...] (2) [...] Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf § 5 gestützten Preisänderung, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter [der Webseite der Beschwerdegegnerin] einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.

[...]

§ 5 Preisänderung

[...] (2) [...] Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. [...]"

Mit Schreiben vom 14.12.2022 passte die Beschwerdegegnerin die Preise zum 01.02.2023 (Bruttoarbeitspreis von 24,86 Cent/kWh auf 39,47 Cent/kWh; Bruttogrundpreis von 8,80 EUR/Monat auf 10,90 EUR/Monat) an. Mit Datum vom 06.11.2023 erstellte sie die Jahresrechnung für den Zeitraum vom 04.11.2022 bis zum 05.11.2023 und rechnete auch die ab dem 01.02.2023 geltenden Preise ab.

Auf der Webseite der Beschwerdegegnerin bot diese am 13.11.2023 für Neukunden in dem Tarif einen Bruttoarbeitspreis von 33,37 Cent/kWh sowie einen Bruttogrundpreis von 9,90 EUR/Monat an.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe die Preise innerhalb seines Tarifes gesenkt, ihm jedoch lediglich die mit Preisanpassung vom 14.12.2022 erhöhten Preise in Rechnung gestellt. Ein Screenshot der Webseite belege die in seinem Tarif erfolgte Preissenkung auch für Bestandskunden. Die Beschwerdegegnerin sei zur Senkung der Preise nach § 5 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 2 der AGB verpflichtet gewesen. Dass es sich bei den auf der Webseite ausgewiesenen Preise um ein befristetes Sonderangebot für Neukunden handele, sei eine Schutzbehauptung der Beschwerdegegnerin. Es obliege der Beschwerdegegnerin, dies zu beweisen. Die Beschwerdegegnerin habe eine Preissenkung zugegeben.

Der Beschwerdeführer beantragt, den Zeitpunkt offenzulegen, ab wann in seinem Tarif der Strompreis gesenkt wurde, die Berücksichtigung des gesenkten Preises in seinem laufenden Vertrag sowie die Neuberechnung der Stromrechnung von November 2023.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, sie habe dem Beschwerdeführer einen Tarifwechsel angeboten und ihm erklärt, dass er mit einem Tarifwechsel von günstigeren Preisen hätte profitieren können. Eine Preissenkung war und sei im aktuellen Tarif des Beschwerdeführers nicht vorgesehen gewesen. Sie habe auch immer wieder besondere Aktionsangebote. Das sei ihr dann möglich, wenn sie kurzfristig Strom ganz besonders günstig beschaffen und diese Preisvorteile gleich an Neukunden weitergeben könne. Es handele sich bei Angeboten für Neukunden grundsätzlich um zeitlich befristete Aktionen, bei denen die angebotenen Preise von Konditionen von Bestandskunden abweichen könnten. Die Energiemengen für bestehende Stromverträge seien in der Vergangenheit bereits zu einem bestimmten Preis eingekauft worden. Sie beschaffe für alle Kunden Energie im Voraus, um große Preissprünge abzufangen und Kunden dauerhaft sicher versorgen zu können. Daher könnten sich auch Zeitverzögerungen zwischen Energiebeschaffung und Weiterberechnung an ihre Kunden ergeben.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm als Bestandskunden die von der Beschwerdegegnerin jeweils für Neukunden angebotenen Preise gewährt werden.

Lieferanten dürfen unterschiedliche Preiskonditionen für Neukunden und für Bestandskunden im Rahmen eines Sonderkundenvertrages berechnen. An die vertraglichen Vereinbarungen müssen sich grundsätzlich beide Vertragspartner halten. Die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte Vertragsfreiheit der Parteien lässt Unterscheidungen zwischen Neu- und Bestandskunden im Rahmen eines Sonderkundenvertrages zu.

Für die Grundversorgung hat der Bundesgerichtshof bereits die sog. Preisspaltung unter Bedingungen zugelassen, vgl. auch LG Frankfurt a. M., Urt. v. 04.06.2022 – 3-06 O 6/22. Im Bereich der Grundversorgung von Haushaltskunden gilt der Grundsatz der Gleichpreisigkeit, da hier das Wettbewerbsprinzip in Anbetracht der Versorgungspflicht nach § 36 Abs. 1 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht greift (Bundesgerichtshof, Urt. v. 07.03.2017, EnZR 56/15). Gleichwohl kann es nach dieser Regelung zulässig sein, in der Grundversorgung verschiedene Tarife anzubieten. Eine Preisspaltung ist jedoch dann unzulässig, wenn es an einem sachlichen Grund fehlt.

Diese strengeren Voraussetzungen für die Preisspaltung sind jedoch nicht auf die Versorgung im Rahmen eines Sonderkudentarifs zu übertragen, denn es herrscht im Gegensatz zur Grund- und Ersatzversorgung keine Versorgungspflicht. Der Bedarf zur Einschränkung der Vertragsfreiheit ist daher hier nicht gegeben.

Gleichwohl liegt hier ohnehin ein sachlicher Grund für eine Preisspaltung zwischen Bestands- und Neukunden vor. Grundsätzlich werden von den Energieunternehmen Energiemengen für einen Kunden bereits vorab zu einem bestimmten Preis eingekauft. Der Erwerb von Energie an den Märkten für zu einem dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und für die gesamte Vertragslaufzeit stellen insofern einen sachlichen Grund für die Preisspaltung dar. Darüber hinaus ist zu beachten, dass für eine hier behauptete Ungleichbehandlung von Bestands- und Neukunden der Beschwerdeführer darlegungsbelastet ist, vgl. LG Magdeburg, Urt. v. 06.12.20217 – Az. 36 O 1/17.

An der Zulässigkeit der Preisspaltung ändern auch die in den Vertrag einbezogenen AGB nichts. Sofern sich der Beschwerdeführer auf § 4 Abs. 2 (gemeint war wohl § 3 Abs. 2) sowie § 5 Abs. 2 der AGB beruft, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Dabei ist auch hier grundsätzlich zu beachten, dass die allgemeine Beweislastverteilung gilt.

Der Beschwerdeführer trug insoweit vor, dass die Beschwerdegegnerin innerhalb des Tarifes Preise gesenkt habe. Zum Beleg legte er einen Screenshot der Webseite der Beschwerdegegnerin vor. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers ergibt sich hieraus jedoch nicht, dass es eine Kostensenkung gegeben hat. Alleine der Verweis, dass Neukunden andere Preise erhalten, genügt jedenfalls nicht, um der Darlegungslast nachzukommen. Der Beschwerdeführer belegte jedoch damit nicht, dass es auch tatsächlich Kostensenkungen gab. Nur in diesem Fall wäre die Beschwerdegegnerin auch zur Weitergabe der Kostensenkung gemäß § 5 Abs. 2 der AGB verpflichtet gewesen. Vielmehr trug der Beschwerdeführer lediglich unsubstantiiert vor, dass eine solche zu einem nicht näher genannten Datum eine solche Preissenkung gegeben hätte.

Würde man zudem der Argumentation des juristisch vorgebildeten Beschwerdeführers folgen, so müsste dieser auch im Falle höherer Preise für Neukunden im Vergleich zu denen bei Bestandskunden diese höheren Preise für seinen Vertrag mit der gleichen Tarifbezeichnung uneingeschränkt akzeptieren. Mit einer solchen Rechtsfolge wäre der Beschwerdeführer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht einverstanden. Vielmehr würde er sich in diesem Fall (zu Recht) auf die in seinem Vertrag explizit genannten, günstigeren Konditionen berufen.

Die Beschwerdegegnerin ist auch nicht verpflichtet, Bestandskunden ohne ausdrückliche Nachfrage auf möglicherweise günstigere Preiskonditionen hinzuweisen oder ihre Angebote für Neukunden auch mit einem besonderen Hinweis für Bestandskunden zu versehen. Denn die gültigen Lieferpreise ergeben sich aus den jeweiligen Vereinbarungen des individuellen Vertrages. Der Beschwerdeführer hat nach dem Liefervertrag jährlich die Möglichkeit, selbst zu prüfen, ob er den Vertrag kündigen und einen günstigeren neuen Liefervertrag bei der Beschwerdegegnerin oder einem anderen Lieferanten abschließen möchte. Diese Möglichkeit hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht genutzt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Korrektur der Rechnung vom 06.11.2023.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. Februar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann